



## Wegleitung für die Deklaration von Nebentätigkeiten

Die Deklaration bezieht sich auf die Nebentätigkeiten entsprechend der «Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit» vom 18. August 2004, (Stand 9. Juli 2018), siehe [www.unibas.ch](http://www.unibas.ch),  (im Folgenden: Ordnung über Nebentätigkeiten).

### 1. Deklarationspflicht

Die Verwaltungsdirektion führt eine jährliche Erhebung mittels Formular „Selbstdeklaration von Nebentätigkeiten“ durch. Angehörige des Rektorats und Mitarbeitende der Gruppierung I sind verpflichtet, das Formular einzureichen, auch wenn sie keiner Nebentätigkeit nachgehen.

### 2. Offenlegung

Folgende Nebentätigkeiten von Angehörigen des Rektorats und der Gruppierung I werden von der Universität offengelegt:

- Mandante in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und anderen Gesellschaften;
- Öffentliche Ämter in Organen der Exekutive, Legislative oder Judikative von Gemeinwesen.

Dies betrifft ausschliesslich die Art der Nebentätigkeit und die Organisation oder das Gemeinwesen, für welche bzw. welches die Nebentätigkeit erbracht wird. Alle übrigen deklarierten Informationen und Nebentätigkeiten werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht.

Sollten zwingende private Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen, muss dies im Formular angegeben und im Sinne eines Antrags begründet werden.

### 3. Allgemeine Zielsetzung

Nebentätigkeiten dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Unbefangenheit im wissenschaftlichen Urteil nicht einschränken. Die Interessen der Universität, insbesondere ihr wissenschaftliches Ansehen, sind zu wahren. Soweit Konflikte zwischen diesen Interessen unvermeidbar sind, müssen diese Konflikte gegenüber dem Rektorat und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan offengelegt werden.

### 4. Zulässigkeit

Nebentätigkeiten sind zulässig, wenn sie

- die universitäre Aufgabenerfüllung, insbesondere die Unabhängigkeit in Lehre und Forschung, nicht beeinträchtigen,
- mit der Stellung an der Universität vereinbar sind
- und allgemein die Interessen der Universität und ihrer Angehörigen nicht verletzen.

Für Nebentätigkeiten, die in einem direkten Bezug zum vertretenen Wissenschaftsgebiet stehen und dem Wissens- und Technologietransfer dienen, darf bis zu 20% der vertraglichen Arbeitszeit eingesetzt werden (entspricht 44 Tagen pro Jahr bei einem Beschäftigungsgrad von 100%), sofern der universitäre Auftrag vollständig erfüllt wird. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat, wobei für Nebentätigkeiten von mehr als 20% eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades vertraglich vereinbart werden kann.



## Wegleitung für die Deklaration von Nebentätigkeiten

### 5. Definition der Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind Leistungen von Angehörigen der Universität Basel, die persönlich und im eigenen Namen für Dritte erbracht werden, sofern diese nicht unmittelbar mit der Erfüllung des universitären Arbeitsauftrags in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere:

- Mandate in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und anderen Gesellschaften;
- öffentliche Ämter in Organen der Exekutive, Legislative oder Judikative von Gemeinwesen;
- externe Lehrverpflichtungen und Tätigkeiten als Referentin oder Referent im Rahmen eines Curriculums an einer anderen Bildungsinstitution;
- Mitwirkung in universitätsexternen wissenschaftlichen oder forschungspolitischen Gremien und Schiedsgerichten (ohne Schweizerischer Nationalfonds und Europäische Forschungsprogramme);
- Beratungstätigkeiten im Fachgebiet der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und andere Dienstleistungen im Sinne des Wissens- und Technologietransfers.

Folgende eng an den universitären Auftrag gebundene Tätigkeiten gelten nicht als Nebentätigkeiten, auch wenn diese Tätigkeiten von der Leistungsempfängerin bzw. vom Leistungsempfänger finanziell honoriert werden und sind daher weder deklarations- noch bewilligungspflichtig:

- Tätigkeiten für Fachveröffentlichungen;
- Vorträge im Rahmen des Fachgebietes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters;
- Teilnahme an und Organisation von wissenschaftlichen Tagungen;
- Mitwirkung in Gremien des Schweizerischen Nationalfonds oder der EU Forschungsprogramme;
- Tätigkeiten als Expertin oder Experte an Fachprüfungen;
- Erstellung einzelner Gutachten im Fachgebiet zugunsten von Forschungsanträgen und -arbeiten, Berufungs- und Evaluationsverfahren sowie für Fachveröffentlichungen und Fachgremien;
- Koordinations-, Leitungs- und Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiter- und Ausbildungsprogrammen an der Universität Basel ausserhalb der grundständigen Lehre;
- Tätigkeiten als Gutachterin oder Gutachter und andere Dienstleistungen im Namen und Auftrag der Universität;
- Mandate im direkten Auftrag der Universität.
- Nebentätigkeiten, die in der Freizeit für eine gemeinnützige Organisation erbracht werden und in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Universität stehen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung über Nebentätigkeit.



## Wegleitung für die Deklaration von Nebentätigkeiten

### 6. Vorgängig bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten

Folgende Nebentätigkeiten sind vorgängig bewilligungspflichtig

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und anderer Gesellschaften, soweit es sich nicht um reine Berufsverbände bzw. Fachgremien oder Alumniorganisationen handelt;
- öffentliche Ämter in Organen der Exekutive, Legislative oder Judikative von Gemeinwesen;
- Präsidien in universitätsexternen forschungspolitischen Kommissionen und Gremien;
- Nebentätigkeiten mit einem vertraglich fixierten Beschäftigungsgrad, welcher zusammen mit der Anstellung an der Universität mehr als 100% ergibt, und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bzw. einer mehrmonatigen Kündigungsfrist innerhalb einer festen Anstellung.
- Die Bewilligungspflicht gemäss Abs. 1 besteht auch dann, wenn die Nebentätigkeit im Rahmen einer Behörden- oder Volkswahl ausgeübt wird. Die Bewilligung ist vorgängig zur Wahl bzw. Kandidatur einzuholen.

Die Bewilligung von Nebentätigkeiten wird für Angehörige des Rektorats vom Universitätsrat und für Angehörige der Gruppierung I vom Rektorat erteilt. Diese kann mit Auflagen verknüpft werden, um sicherzustellen, dass auch im Laufe der Tätigkeit keine Interessenskonflikte entstehen.

### 7. Definition private Einnahmen aus Nebentätigkeiten

Die privaten Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind als Netto-Einnahmen zu deklarieren:

Bruttoentschädigung

---

./. Sozialversicherungsabgaben (AHV, IV, EO, ALV, PK, etc.)

./. mit der Nebentätigkeit zusammenhängende Gestehungskosten\*

---

**= Netto-Einnahmen**

---

*\*sofern diese von der Steuerbehörde als Abzug vom Nettolohn akzeptiert werden*

### 8. Nutzung von universitärer Infrastruktur / Personal / weiteren Mitteln

Wird für Nebentätigkeiten **universitäre Infrastruktur** benutzt oder **Personal** eingesetzt oder entstehen der Universität aus der Nebentätigkeit **anderweitig Kosten**, so sind diese vollumfänglich und inklusive Overhead (gemäss den gültigen universitären Bestimmungen) der Universität abzugelten.

Als universitäre Infrastruktur gilt:

- Soft- und Hardware, Kopierer, Drucker, Bürogeräte;
- Forschungsapparate und -einrichtungen;
- Materialien;
- Interne und externe Dienstleistungen;
- universitäre Räume.

Die Nutzung des eigenen Büroplatzes (inkl. IT, Telefon und Bürogeräte) im üblichen Umfang muss der Universität nicht entschädigt werden. Kopien / Drucke bis 500 Blatt pro Jahr müssen nicht deklariert werden.

Zur Förderung der Innovation und des Technologietransfers kann das Rektorat die Abgeltung teilweise erlassen, sofern den mutmasslichen Kosten für die Universität potenziell Einnahmen gegenüberstehen.



## Wegleitung für die Deklaration von Nebentätigkeiten

### 9. Deklaration der Nutzung von universitärer Infrastruktur / Personal / weiteren Mitteln

Die Deklaration über Art und Umfang der Nutzung von Infrastruktur, Personal und weiteren Mitteln der Universität hat monetär als Summe der effektiv angefallenen Kosten (auch Opportunitätskosten) nach Ressource im Jahr der Erhebung zu erfolgen.

Wo sich die effektiven Kosten nicht oder nur ungenau beziffern lassen, gilt es den gesamten Umfang der Nutzung im Jahr der Erhebung und nach Ressource möglichst exakt zu quantifizieren. Dafür sind nachfolgende Einheiten zu verwenden (sinnvolle Abweichungen möglich):

Was	Details	Einheit zur Quantifizierung
Soft- und Hardware Kopierer, Drucker Bürogeräte	Details zum Nutzungszweck / Bezeichnung / Ressourcen- Nr. Druck: S/W oder Farbe	Effektive Zeit der Nutzung (Stunden) oder Anzahl (Kopien, Ausdrücke, etc.)
Forschungsapparate und –einrichtungen	Details zum Nutzungszweck / Bezeichnung / Ressourcen-Nr.	Effektive Zeit der Nutzung (Stunden)
Materialien	Details zum Nutzungszweck / Bezeichnung	Verbrauchte Menge (Stück, Gewicht, o. ä.)
Interne und externe Dienstleistungen	Dienstleistungserbringer / Art & Zweck der Dienstleistung	Zeitaufwand (Stunden)
Universitäre Räume	Details zum Nutzungszweck / Raum-Nr.	Anzahl Räume (Raum-Nr.) oder Quadratmeter und effektive Zeit der Nutzung (Stunden)
Personal	Details zum Nutzungszweck, Name / Personalnummer	Effektive Zeit des Arbeitsein- satzes (Stunden)

Bitte das Formular ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben, einscannen und per Mail zurücksenden an [nebentaetigkeit@unibas.ch](mailto:nebentaetigkeit@unibas.ch). Elektronische Unterschriften werden nicht akzeptiert.

### 10. Rückfragen

Für Fragen im Zusammenhang mit der Deklaration und Bewilligung von Nebentätigkeiten steht Ihnen HR Services gerne zur Verfügung ([hrservices@unibas.ch](mailto:hrservices@unibas.ch) / ☎ +41 61 207 00 14).

Basel, im Januar 2019 HR Services